



# HESSISCHER LANDTAG

04. 01. 2022

## **Kleine Anfrage**

**Gerald Kummer (SPD) vom 05.10.2021**

**Solvadis in Gernsheim – Teil II**

**und**

## **Antwort**

**Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Für welche Gefahrstoffe bestehen Genehmigungen?

Genehmigt sind brennbare Flüssigkeiten, die nicht brandfördernd oder explosionsfähig sind.

Die sich daraus ergebende umfassende Liste von Stoffen wurde mit einer Verzichtserklärung eingeschränkt.

Von dem genehmigten Umfang sind derzeit ausgenommen:

- Acrolein,
- Stoffe der Abstandsklassen II, III und IV gem. dem Leitfaden KAS-18 in Lagertanks,
- Stoffe der Abstandsklassen II (sofern der MHI > 200mbar/ppm), III (sofern der MHI > 200mbar/ppm) und IV gem. dem Leitfaden KAS-18 in ortsbeweglichen Behältern.

Frage 2. Welche Stoffe werden vor Ort gelagert?

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Der jeweils aktuelle Stand wird in einer Tankbelegungsliste dokumentiert und ändert sich entsprechend.

Frage 3. Gibt es spezielle Abstandregelungen für bestimmte Gefahrstoffe?  
a) Falls ja, wie gestalten sich diese?

Im Rahmen eines Gutachtens für das laufende Genehmigungsverfahren wurde der angemessene Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ermittelt.

**Zu Frage 3 a:** Die für die Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstands relevanten störfall-spezifischen Faktoren bestehen zunächst in der Art der jeweiligen gefährlichen Stoffe, in der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schweren Unfalls, in den Folgen eines etwaigen Unfalls für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, in der Art der Tätigkeit des Betriebsbereichs, in der Intensität seiner öffentlichen Nutzung sowie in der Leichtigkeit, mit der Notfallkräfte bei einem Unfall eingreifen können, also um anlagenbezogene Faktoren. Darüber hinaus sind auch technische Maßnahmen zur Verminderung des Unfallrisikos oder zur weiteren Begrenzung möglicher Unfallfolgen zu berücksichtigen.

Im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung der Lageranlage wird geprüft, ob die Anforderungen an einen angemessenen Sicherheitsabstand zu Schutzobjekten bei der Lagerung der beantragten Störfallstoffe eingehalten bzw. unterschritten werden. Im Rahmen des Verfahrens muss abschließend beurteilt werden, ob sich daraus relevante Veränderungen hinsichtlich des angemessenen Sicherheitsabstands im Vergleich zum genehmigten Zustand ergeben.

Frage 4. Wie wirken sich die Lagerungsmengen auf die Genehmigungsfähigkeit des Erweiterungs-Vorhabens aus?

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wird geprüft, ob die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG auch bei Lagerung der beantragten Mengen erfüllt sind. Dazu müssen

alle immissionsschutzrechtlichen Anforderungen (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) erfüllt werden, wozu u. a. die Vorgaben des Störfallrechts zählen, wie ein ausreichender Sicherheitsabstand oder auch das Vorhandensein entsprechender Sicherheitsvorkehrungen. Darüber hinaus dürfen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften oder Belange des Arbeitsschutzes (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) der geplanten Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Das heißt baurechtliche Anforderungen sind genauso einzuhalten wie einschlägige abfall- oder wasserrechtliche Vorgaben.

Maßgeblich für die Beurteilung aus wasserfachrechtlicher Sicht ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Bundes (AwSV). Das Erweiterungsvorhaben befindet sich in einem Überschwemmungsgebiet. Die AwSV sieht in Überschwemmungsgebieten keine Beschränkung der Lagermengen vor, sodass die Lagermengen keine Auswirkung auf die Genehmigungsfähigkeit der Erweiterungen aus wasserfachlicher Sicht haben.

Kann die Einhaltung aller Vorgaben nach der Beschreibung des geplanten Betriebs in den Antragsunterlagen nicht sicher gewährleistet werden, ist zu prüfen, ob die Einhaltung dieser Vorgaben durch die Festlegung konkreter Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid sichergestellt werden kann. Ist das nicht möglich, muss der Antrag abgelehnt werden.

Frage 5. Welche Rolle spielt TRAS 310 im Genehmigungsverfahren?

Die TRAS 310 (Technische Regel für Anlagensicherheit (TRAS) 310 –Vorkehrungen und Maßnahmen wegen der Gefahrenquellen Niederschläge und Hochwasser) umfasst u. a. Vorgaben für die Gefahrenquellenanalyse, die Ermittlung von Störfalleintrittswahrscheinlichkeiten oder zur Prüfung von Schutzkonzepten. Sie legt Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen fest oder die Planung für Notfälle. Insbesondere beschreibt sie den Stand der Sicherheitstechnik zu Vorkehrungen und Maßnahmen bezüglich der Gefahrenquellen „Niederschläge“ und „Hochwasser“ beziehungsweise dient der Konkretisierung der Verantwortung von Betreibern.

Aus wasserfachrechtlicher Seite werden die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sowie zur Niederschlagswasserableitung und Hochwasserschutz als Genehmigungsvoraussetzung im Genehmigungsverfahren berücksichtigt.

Frage 6. Wie hat sich die Einstufung als Überschwemmungsgebiet für vergangene Genehmigungsverfahren ausgewirkt?  
a) Welche Rolle nimmt sie für das zukünftige Verfahren ein?

Die Lage der Anlage im Überschwemmungsgebiet wurde hinsichtlich der Vereinbarkeit mit sonstigem öffentlichen Recht im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG geprüft und hat nicht zur Ablehnung der beantragten Genehmigung(en) geführt.

In Genehmigungsverfahren werden von wasserwirtschaftlicher Seite grundsätzlich die Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Überschwemmungsgebiet berücksichtigt. Die AwSV stellt unter anderem Anforderungen an die primäre und sekundäre Sicherheit von Anlagen und die Hochwassersicherheit in betroffenen Gebieten.

Anlagen dürfen in Überschwemmungsgebieten nur errichtet und betrieben werden, wenn wassergefährdende Stoffe durch Hochwasser nicht abgeschwemmt oder freigesetzt werden und auch nicht auf andere Weise in ein Gewässer oder eine Abwasserbehandlungsanlage gelangen können.

**Zu Frage 6 a:** Die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und ausreichender Schutzmaßnahmen im Falle von Überschwemmungen wurde im laufenden Genehmigungsverfahren vom zuständigen Regierungspräsidium Darmstadt als obere Wasserbehörde geprüft. Die ausnahmsweise Genehmigung nach § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz darf im Rahmen der immissionsschutzfachlichen Genehmigung erteilt werden. Da das Vorhaben unter anderem die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, darf die Genehmigung erteilt werden.

Die Anforderungen der AwSV in Überschwemmungsgebieten werden auch in künftigen Verfahren beachtet.

Frage 7. Wäre das Uferfiltrat bei einem Störfall betroffen?

In Gernsheim und Umgebung sind keine Trinkwasserbrunnen mit Uferfiltratgewinnung vorhanden.